

# RS Vwgh 1987/3/18 86/03/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

## Rechtssatz

Passt der Lenker eines Kraftfahrzeuges seine Fahrgeschwindigkeit im Ortsgebiet nicht den gegebenen Fahrbahnverhältnissen an und beschmutzt er dadurch die Kleidung von anderen Straßenbenützern (Passanten), so fällt dies unter den Tatbestand des § 20 Abs 1 StVO.

## Schlagworte

Geschwindigkeit Allgemein Verhältnis zu anderen Normen Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030190.X03

## Im RIS seit

10.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)